

## Handelsvertreter: Anhaltender Aufschwung mit verhaltenen Erwartungen

Die Corona-Krise hatte Deutschland auch während der Befragung der Handelsvertretungen zum 32. Online-Vertriebsbarometer im Oktober-November 2021 fest im Griff. Trotzdem haben sich die Beurteilungen der eigenen Geschäftslage nach dem kräftigen Aufschwung im

Sommer noch einmal leicht verbessert. Etwas differenzierter wurde jetzt aber die Situation der jeweiligen Branche beurteilt. Deutlich pessimistischer als im Sommer wurden die kurzfristigen Geschäftsaussichten beurteilt. Die dagegen nur geringfügig ungünstigere Be-

urteilung der langfristigen Perspektiven war vor allem mit deutlich größerer Unsicherheit verbunden. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Branchen waren aber weiterhin sehr groß. Weitere Ergebnisse unter: <https://cdh.de/news-pressen/vertriebsbarometer/>

## Fristverlängerungen für Überbrückungshilfe III Plus, Neustarthilfe III Plus und Schlussabrechnungen von abgelaufenen Corona-Hilfsprogrammen

Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe III Plus zum Förderzeitraum Juli bis Dezember endet am 31. März 2022 (verlängert). Seit 22. Oktober 2021 können prüfende Dritte auch die Kontoverbindung ändern. Die diesbezügliche Frist wurde ebenfalls auf 31. März 2022 verlängert. Die Antragsfrist für

die Neustarthilfe III Plus für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 ist ebenfalls verlängert worden und endet am 31. März 2022. Die Antragsfrist für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021 endet am 31. März 2022 (verlängert). Die Fristen für Änderungsanträge und Änderungen der Kontoverbindungen wurden ebenfalls

bis 31. März 2022 verlängert. Wichtig: Die beiden Förderzeiträume müssen separat beantragt werden.

Für die Einreichung der obligatorischen Schlussabrechnung für die bereits abgelaufenen Hilfsprogramme (Überbrückungshilfe I - III, November- und Dezemberhilfe) wird die Frist bis zum 31.12.2022 verlängert.

## Gewerbsteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Corona-Auswirkungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen veröffentlicht. Demnach gilt:

■ Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die

Fälle, in denen das Finanzamt ESt-VZ und KSt-VZ anpasst. Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige bis zum 30.6.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen.

■ Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzel-

nen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

■ Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Corona Virus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

## Steuer-ID ab 2022 auch für gewerblichen Minijob melden

Ab sofort müssen Arbeitgeber die Steuer-IDs ihrer gewerblichen Minijobber im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermitteln. Auf diese Neuerung weist die Minijob-Zentrale hin. Seit

dem 1. Januar 2022 ist die Steuer-ID gewerblicher Minijobber über das elektronische Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale zu übermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Steuer pauschal an die

Minijob-Zentrale zahlt oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornimmt. Zudem muss in der Datenübermittlung die Art der Versteuerung angegeben werden.



Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires  
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030/72625600 · Fax: 030/72625699  
E-Mail: [Centralvereinigung@cdh.de](mailto:Centralvereinigung@cdh.de) · [www.cdh.de](http://www.cdh.de)